

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 14. März 2006

Nr. 04/2006

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2004                     | <b>41 - 42</b> |
| 2. Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II, Az: 16 06 2;<br>hier: Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft | <b>43</b>      |
| 3. Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 15.03.2006   | <b>44 - 60</b> |
| 4. Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg   | <b>61 - 69</b> |

## **Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,  
zum 31. Dezember 2004

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 14. Dezember 2005 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt und beschlossen, den im Geschäftsjahr 2004 erwirtschafteten Überschuss auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Prüfung des Jahresabschlusses folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat am 29.11.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Bei unserer Prüfung handelt es sich auftragsgemäß um eine nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Stadtbetriebes Wassenberg und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG wurde festgestellt.“


Herne, den 02.03.2006

**Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag  
gez. Wiegend

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.03. bis 05.04.2006 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:  
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 10.03.2006



Winkens  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach,  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Tel. 02161/8195-0, Fax 02161/8195-122**

**Flurbereinigungsverfahren  
Arsbeck II, Az: 16 06 2**

**Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**Das Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II, Stadt Wegberg, Kreis Heinsberg, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, am 31.01.2006 angeordnet. Der Beschluss wurde für die Stadt Wegberg, Stadt Wassenberg und die Gemeinde Niederkrüchten nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.**

**Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) lädt das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach als zuständige Flurbereinigungsbehörde alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens am**

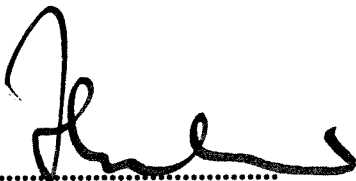
**Mittwoch, den 05.04.2006, um 16.00 Uhr in das Haus Sell,  
Helfensteinstr. 1, 41844 Wegberg-Arsbeck**

**ein.**

**Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.**

**Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.**

**Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.**



**( Huber )**

# H a u p t s a t z u n g

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 - Name und Gebiet
- § 2 - Dienstsiegel, Wappen und Flagge
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Anzahl der Mitglieder des Rates
- § 8 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 - Der Rat der Stadt
- § 10 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 - Ausschüsse
- § 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 - Ausschluss von Aufwandsentschädigungen
- § 15 - Bürgermeister
- § 16 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 17 - Stellvertretende Bürgermeister
- § 18 - Beigeordnete
- § 19 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 - Inkrafttreten

# **Hauptsatzung der Stadt Wassenberg im Kreis Heinsberg**

**vom 15.03.2006**

## Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 09.03.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gebiet**

- (1) Die Stadt Wassenberg wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NRW. S. 414/SGV. NRW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Birgelen, Effeld, Myhl, Ophoven, Orsbeck und Wassenberg gebildet und gehört zum Kreis Heinsberg.  
Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sind für die Stadt die vorbezeichneten früher selbständigen Gemeinden als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „STADT“ wurde mit Kabinettsbeschluss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.1973 verliehen; die Übergabe der Urkunde erfolgte am 18.06.1973.
- (3) Das Gebiet der Stadt Wassenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet (Flächengröße: 42,41 qkm) ergibt sich aus der Karte, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die erste Erwähnung von Wassenberg ist für das Jahr 1021 nachgewiesen.

## **§ 2**

### **Dienstsiegel, Wappen und Flagge**

- (1) Die Stadt Wassenberg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Wassenberg“, im Siegelgrund das Stadtwappen ohne Schild, die Zinnentorburg in Umrisszeichnung, der Löwe in Schwarz wiedergegeben.
- (2) Das Wappen der Stadt Wassenberg zeigt in Blau eine goldene (gelbe) Zinnentorburg, bestehend aus zwei dreizinnigen schlanken Seitentürmen, die einen mächtigeren dreizinnigen Mittelturm mit offenem Tor flankieren. Der die Seitentürme nach oben wie unten überragende Mittelturm ist belegt mit einem zwiegeschwänzten, gekrönten, roten Löwen.
- (3) Die Flagge der Stadt Wassenberg ist geteilt von Blau nach Gold und trägt im oberen blauen Feld das Emblem des Stadtwappens freistehend.
- (4) Die Genehmigung zur Führung eines Dienstsiegels eines Wappens und einer Flagge (Banner, Hißflagge) wurde der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 21.08.1974 erteilt.

## **§ 3**

### **Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven.  
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den jeweiligen Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 5 der Entschädigungsverordnung (Fahrtkosten) gleichfalls abgegolten.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.



Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters zur Auslegung der Gesetze ist es Sache der Gleichstellungsbeauftragten, zunächst in eigener Verantwortung zu bewerten, ob eine Angelegenheit gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Die hierzu benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Tagesordnung) sind ihr daher rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Es gilt, im Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und der Verantwortung des Bürgermeisters für das rechtmäßige Verwaltungshandeln andererseits, auf der Grundlage von Sachargumenten praktikable Lösungen zu finden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden sollen, sind vorab auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage an den Rat oder Ausschüsse. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann der Bürgermeister den Rat auch zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinweisen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.  
Näheres hierzu regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben in der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen.  
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung mit einer entsprechenden Erläuterung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und

- d) die Behandlung schutzwürdige private Interessen verletzen würde bzw. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Anzahl der Mitglieder des Rates**

Die Mitgliederzahl des Rates beträgt 32 Mitglieder; damit wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 KWahlG zu wählenden Vertreter von 38 um 6 auf 32, davon 16 in Wahlbezirken, verringert.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wassenberg“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form, also „Stadtverordnete“.

## **§ 9**

### **Der Rat der Stadt**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
  - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
  - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in der Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, können die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) Dem Rat obliegt die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der städtischen Beamten der Besoldungsgruppen A 11 BBesG und höher sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD.

- (4) Dem Rat obliegt unter Berücksichtigung der Mitentscheidungsbefugnis des Bürgermeisters die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 BBesG und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9 TVöD.
- (5) In nichtöffentlichen Sitzungen werden
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
- sowie die Angelegenheiten verhandelt, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nicht öffentlich behandelt werden müssen.
- (6) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

## **§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Stadtverordneten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein.
- (2) Für Ausschussmitglieder können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion berechtigt den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.
- (3) a) Scheidet das Ausschussmitglied aus der Fraktion aus, wird dieses im Verhinderungsfall im Ausschuss weiterhin durch seinen bisherigen Vertreter vertreten. Ist der persönliche Vertreter verhindert, wird das ausgeschiedene Ausschussmitglied aus der Liste der Stadtverordneten der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.

- b) Scheidet der persönliche Vertreter aus der Fraktion aus, wird er durch den Listenvertreter der Fraktion oder Gruppe vertreten, der der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.
  - c) Scheidet der Listenvertreter aus der Fraktion aus, wird er von der entsprechenden Liste ersatzlos gestrichen, es wie denn, es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Liste der alten mit seiner neuen Fraktion.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt

notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Durch die Aufwandsentschädigungen, die für die Stadtverordneten als monatliche Pauschalbeträge und für die sachkundigen Bürger als Sitzungsgelder gezahlt werden, sind die im § 5 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Fahrkostenerstattungen abgegolten.
- (6) a) Die Stadtratsfraktionen erhalten zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse einen Sockelbetrag je Fraktion/Jahr 200,00 € sowie eine Pauschalvergütung in Höhe von 75,00 € je Fraktionsmitglied/Jahr.
- b) Pro Fraktion/Jahr sind bis zu zwei Klausurtagungen zur Haushaltsberatung oder bei grundlegenden Planungen der Stadt anererkennungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind Fraktionsmitglieder, ein einfaches Hotel mit Konferenzraum im Umkreis von ca. 100 km und die Höchstdauer von zwei Tagen sowie Kosten von bis zu 50,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
- die Nutzung eines Geschäftszimmers und im Bedarfsfall eines Besprechungsraumes einschließlich Grundausstattung im Rathaus,
  - Telefon,
  - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.

### **§ 13**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, Dezernenten und Referatsleiter.

## **§ 14**

### **Ausschluss von Aufwandsentschädigungen**

Hauptberuflich tätige Mitarbeiter/-innen einer Fraktion erhalten keine Entschädigung nach § 12 Abs. 4.

## **§ 15**

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis einschließlich 5 TVöD. Dem Bürgermeister obliegt eine Mitentscheidungsbefugnis über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungs-

gruppe A 1 bis A 10 BBesG sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9 TVöD.  
Der Bürgermeister lädt den Personalausschussvorsitzenden zu allen Vorstellungsgesprächen ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NW),
  - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Rat in Bezug auf den Geschäftskreis des Beigeordneten von seinem Recht gem. § 73 Abs. 1 GO NW Gebrauch gemacht hat,
  - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NW),
  - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NW),
  - e) Widerspruchsrecht gegen Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 1 S. 1 GO NW) und Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NW) sowie gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NW),
  - f) Einspruchsmöglichkeit gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO NW),
  - g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW, vergl. § 15 Abs. 1 und 2),
  - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden (vergl. § 3 Abs. 2, § 129 GO NW),
  - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NW),
  - j) Feststellung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 79 Abs. 1 GO NW),
  - k) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NW),
  - l) Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter (§ 74 Abs. 3 GO NW),



- m) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NW),
  - n) Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NW),
  - o) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben. (§ 61 GO NW),
  - p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NW),
  - q) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NW),
  - r) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu stunden oder Ratenzahlungen dafür zu bewilligen. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu erlassen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle beabsichtigten Niederschlagungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,
  - b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  - c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000,00 € abzuschließen,
  - d) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,
  - e) über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Stadtabgaben zu entscheiden,

- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden,
- g) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, die von Gemeindebeamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden, zu entscheiden. Dies gilt nicht für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat selbst erlassen hat,
- h) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden.

## **§ 17**

### **Stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

## **§ 18**

### **Beigeordnete**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Geschäftsbereich des Beigeordneten kann vom Rat festgelegt werden.

## **§ 19**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

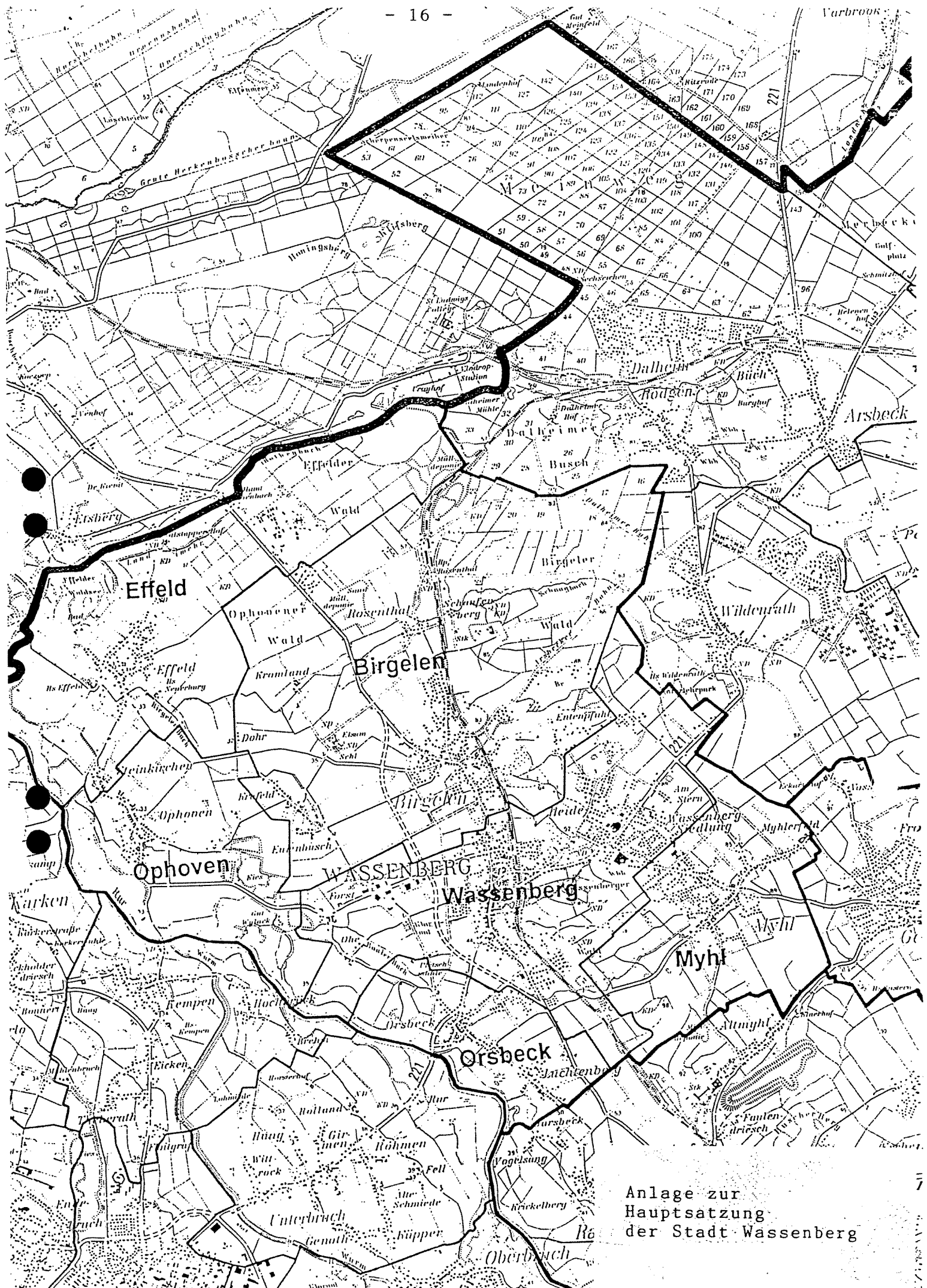
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen: Amtsblatt der Stadt Wassenberg.
- (2) Das Amtsblatt muss
  - a) im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
  - b) den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,

- c) die Bezugsmöglichkeiten und die Bezugsbedingungen angeben,
  - d) einzeln zu beziehen sein.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung durch Aushang im Rathaus, Wassenberg, Roermonder Straße 25-27.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in den Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.09.2000 in der Fassung der I., II. und III. Änderungssatzung außer Kraft.



Anlage zur  
Hauptsatzung  
der Stadt Wassenberg

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 09.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 15.03.2006

  
Winkens  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom 09.03.2006

#### Inhaltsverzeichnis

- I.    Zuständigkeit des Stadtrates
  - § 1    Zuständigkeit des Stadtrates
  
- II.   Zuständigkeit der Ausschüsse
  - § 2    Allgemeine Bestimmungen
  - § 3    Ausschüsse
  - § 4    Haupt- und Finanzausschuss
  - § 5    Rechnungsprüfungsausschuss
  - § 6    Wahlprüfungsausschuss
  - § 7    Personalausschuss
  - § 8    Bauausschuss
  - § 9    Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
  - § 10   Planungs- und Umweltausschuss
  - § 11   Kultur- und Sportausschuss
  - § 12   Schulausschuss
  - § 13   Sozial- und Jugendausschuss
  
- III.  Zuständigkeit des Bürgermeisters
  - § 14   Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters
  
- IV.  Schlussbestimmungen
  - § 15   Inkrafttreten

#### I.    Zuständigkeit des Stadtrates

##### § 1

##### Zuständigkeit des Rates

- (1)   Der Rat der Stadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
  
- (2)   Der Rat der Stadt entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.
  
- (3)   Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.

Der Stadtrat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

- (4) Im Einzelfall kann der Stadtrat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

## II. Zuständigkeit der Ausschüsse

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Stadtrat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches -auch innerhalb der ihnen vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeit- die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Stadtrates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen.  
Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

### § 3

#### Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.  | Haupt- und Finanzausschuss                      | (§ 4)  |
| 2.  | Rechnungsprüfungsausschuss                      | (§ 5)  |
| 3.  | Wahlprüfungsausschuss                           | (§ 6)  |
| 4.  | Personalausschuss                               | (§ 7)  |
| 5.  | Bauausschuss                                    | (§ 8)  |
| 6.  | Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | (§ 9)  |
| 7.  | Planungs- und Umweltausschuss                   | (§ 10) |
| 8.  | Kultur- und Sportausschuss                      | (§ 11) |
| 9.  | Schulausschuss                                  | (§ 12) |
| 10. | Sozial- und Jugendausschuss                     | (§ 13) |

## **§ 4 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 16 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse,
  - b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen,
  - d) Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter,
  - e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung,
  - f) die Zustimmung gem. § 82 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (ab 500,00 € je Haushaltsstelle),
  - g) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen,
  - h) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
    - der Stadtrat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
    - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i.V.m der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;



2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
  3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
  4. über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
  5. über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NW);
  6. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €.;
  7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 €.;
  8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
  9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € abzuschließen;
  10. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
  11. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist (§ 82 GO NW bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

## **§ 5**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 15 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 94 Abs. 1 GO NW).

- (3) Prüfungsberichte der GPA NRW sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

## **§ 6**

### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (3) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Stadtrat.

## **§ 7**

### **Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und 6 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. §§ 9 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zu Stande kommt.
- (4) Die vom Bürgermeister gemäß § 16 Abs. (2) S. 1 Hauptsatzung getroffenen Entscheidungen sind jeweils dem Personalausschuss zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern sowie einem beratenden Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
  - a) Planung und Bau kommunaler Gebäude,
  - b) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,

- c) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen,
- d) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist,
- e) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen,
- f) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

(3) Der Bauausschuss entscheidet

- über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung hierzu ermächtigt ist.

### **§ 9**

#### **Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss**

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  - b) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.

### **§ 10**

#### **Planungs- und Umweltausschuss**

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss besteht aus 11 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern sowie einem beratenden Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Planungs- und Umweltausschuss berät über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung und der Verkehrsplanung.

- (3) Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über
- a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den das Verfahren abschließenden Beschluss,
  - b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und -lenkung,
  - c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes,
  - d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen,
  - e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind,
  - f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind,
  - g) die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche oder landschaftsplanerische Maßnahmen.

## **§ 11**

### **Kultur- und Sportausschuss**

- (1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatrings Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg sowie ein örtlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Denkmalpflege an.
- (2) Der Kultur- und Sportausschuss berät über
- a) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt,
  - b) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
  - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW),
  - d) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30,31 Denkmalschutzgesetz NW),
  - e) Vergabe von Straßenbezeichnungen.

- (3) Der Ausschuss für Kultur und Sport entscheidet über
- a) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden,
  - b) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt),
  - c) über die Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

## **§ 12 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Beratend nehmen je 1 von der Kath. und Evang. Kirche benannter Geistlicher sowie je 1 Vertreter(in) der Schulformen, der in der Trägerschaft der Stadt Wassenberg befindlichen Schulen an den Sitzungen teil (§ 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz).
- (2) Der Schulausschuss berät über alle schulischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (3) Der Schulausschuss hat das Vorschlagsrecht an den Stadtrat bei der Anstellung, Beförderung und Versetzung von Leitern/Leiterinnen oder stellvertretenden Leitern/Leiterinnen an den Schulen nach § 21 a) Schulverwaltungsgesetz.

## **§ 13 Sozial- und Jugendausschuss**

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Jugend besteht aus 8 Stadtverordneten und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein von der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung sowie von der Katholischen und Evangelischen Kirche benannter Vertreter an.
- (2) Dem Ausschuss für Soziales und Jugend obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
  - a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;

- b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
- c) Fragen der Seniorenbetreuung;
- d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerber und geduldete Ausländer);
- e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

### III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

#### **§ 14**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters**

*Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters regelt die Hauptsatzung.*

### IV. Schlussbestimmungen

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.